

II.

Zu vier von den sechs überlieferten Fassungen der *Capitularia missorum specialia* von 802 sind uns Inskriptionen erhalten, die die Namen der zuständigen Königsboten und den Umfang ihres *missaticum* nennen. Derartige Angaben sind nur zu erwarten, wenn es sich bei den verschiedenen Fassungen um Ausfertigungen der Zentrale handelt, nicht aber um Empfängeraufzeichnungen. Erinnern wir uns der Vorschrift der *Admonitio ad omnes regni ordines* von wahrscheinlich 825 (Bor. Nr. 150) c. 26, wonach die damals als *missi dominici* verwendeten (Bor. Nr. 151) Erzbischöfe und die für deren Residenz zuständigen Grafen die Kapitularien vom königlichen Kanzler empfangen sollten, und der Vorschrift des *Capitulare missorum de exercitu promovendo* von 808 (Bor. Nr. 50) c. 8, wonach von diesem Kapitular vier Exemplare gefertigt werden sollten, darunter eines für den königlichen Kanzler, so liegt der Schluß auf der Hand, daß auch die Ausfertigungen der *Capitularia missorum specialia* von 802 von der königlichen Kanzlei gefertigt wurden.

Hatte schon Bresslau³⁷⁾ Zweifel über den Anteil der Kanzlei an der Abfassung und Ausfertigung der Kapitularien geäußert, die Möglichkeit der endgültigen schriftlichen Ausfertigung in der Kanzlei aber durchaus offen gelassen, so hat nun Ganshof³⁸⁾ die Frage, ob die Kapitularien in der Kanzlei hergestellt wurden, erneut aufgeworfen und verneint. M. E. zu Unrecht.

Ganshof begründet seine Ansicht mit der Feststellung, daß die Kapitularien mit den in der Kanzlei entstandenen *Diplomata* formularmäßig nicht übereinstimmen. Dieser Unterschied zwischen Kapitularien und *Diplomata* ist von Seeliger³⁹⁾ klar herausgearbeitet worden, aber Seeliger stellt dem formularmäßigen Gegensatz auch einen inhaltlichen zur Seite⁴⁰⁾ und führt beide mit Recht auf die unterschiedlichen Funktionen von Kapitularien und *Diplomata* zurück⁴¹⁾. Aus diesem Grunde folgen Verordnungen und Urkunden — und so war es eigentlich zu allen Zeiten — verschiedenen Formularen, nicht weil die einen in der Kanzlei entstanden, die anderen nicht. Selbst für die verschiedenen Arten von Urkunden gab es verschiedene Formulare, so schon in karolingischer Zeit für die *Diplomata* einerseits und die *Mandate* andererseits⁴²⁾, und doch sind sie in derselben Kanzlei hergestellt worden.

Ganshof führt nun einige Ausnahmen an⁴³⁾, die die Regel bestätigen sollen, nämlich die in Diplomform ausgestellten *Praecepta pro Hispanis* von 815, 816 und 844 (Bor. Nr. 132, Nr. 133 und Nr. 256), die *Divisio regnorum* von 806 (Bor. Nr. 45), die *Ordinatio imperii* von 817 (Bor. Nr. 136) und die *Regni divisio* von 831 (Bor. Nr. 194). Aber die *Praecepta pro Hispanis* sind tatsächlich *Diplomata*, sowohl nach ihrer Form wie nach ihrem Inhalt. Demgemäß waren sie in *Cartularen* von Narbonne bzw. Barcelona überliefert, aus

³⁷⁾ Handbuch der Urkundenlehre 1² (1912) 381.

³⁸⁾ Wat waren de *Capitularia*? (1955) S. 34 ff. — Das tatsächlich erst Anfang Mai 1956 erschienene Buch wurde mir freundlicherweise von Herrn Prof. Dr. F. L. Ganshof, Gent, übersandt.

³⁹⁾ A. a. O., S. 15 ff.

⁴⁰⁾ A. a. O., S. 31 ff.

⁴¹⁾ A. a. O., S. 27 ff.

⁴²⁾ Bresslau, a. a. O., S. 53 f.

⁴³⁾ A. a. O., S. 35 f.